

Gebührentarif

zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung im textlichen Umlaufverfahren mit Frist zum 11. März 2025 (veröffentlicht in Wirtschaft Ostfriesland & Papenburg 4/2025) als Anlage zu § 1 Satz 1 der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg vom 4. März 1970, zuletzt geändert am 16. März 2005 (veröffentlicht in Wirtschaft Ostfriesland & Papenburg 5/2005).

A. Berufsbildung

I. Prüfungsgebühren und Gebühren für die Eintragung von Ausbildungs- und Umschulungsverhältnissen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz

1. Eintragung	
1.1. Eintragung von Berufsausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisse in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für kammerzugehörige	65 EUR
1.2. Eintragung von Berufsausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisse in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für nicht kammerzugehörige	145 EUR
2. kaufmännische Berufe mit mündlicher Prüfung	
2.1. Zwischenprüfung / gestreckte Prüfung Teil 1	130 EUR
2.2. Abschlussprüfung / gestreckte Prüfung Teil 2	<u>225 EUR</u>
Gesamtgebühr für den Beruf	355 EUR
3. kaufmännische Berufe mit praktischer Prüfung	
3.1. Zwischenprüfung / gestreckte Prüfung Teil 1	135 EUR
3.2. Abschlussprüfung / gestreckte Prüfung Teil 2	<u>275 EUR</u>
Gesamtgebühr für den Beruf	410 EUR
4. kaufmännische Berufe mit besonderem Aufwand	
4.1. Zwischenprüfung / gestreckte Prüfung Teil 1	155 EUR
4.2. Abschlussprüfung / gestreckte Prüfung Teil 2	<u>295 EUR</u>
Gesamtgebühr für den Beruf	450 EUR
5. Gewerblich-technische Berufe	
5.1. Zwischenprüfung / gestreckte Prüfung Teil 1	165 EUR
5.2. Abschlussprüfung / gestreckte Prüfung Teil 2	<u>290 EUR</u>
Gesamtgebühr für den Beruf	455 EUR
6. Gewerblich-technische Berufe mit besonderem Aufwand (z. B. Fachgespräch, betrieblicher Auftrag u. a.)	
6.1. Zwischenprüfung / gestreckte Prüfung Teil 1	230 EUR
6.2. Abschlussprüfung / gestreckte Prüfung Teil 2	<u>375 EUR</u>
Gesamtgebühr für den Beruf	605 EUR
7. Extern Prüfungsteilnehmende	
7.1. Prüfung der Zulassung von Bewerberinnen/Bewerbern, die als Externe nach § 45 Abs. 2 u. 3 BBiG zur Prüfung zugelassen werden	145 EUR
7.2. Bearbeitungsaufwand Zwischenprüfung / gestreckte Prüfung Teil 1	50 EUR
7.3. Bearbeitungsaufwand Abschlussprüfung / gestreckte Prüfung Teil 2	100 EUR

8. Prüfung von Zusatzqualifikationen nach § 49 BBiG	165 EUR
9. Materialkosten	anteilig nach Aufwand

Die Gebühren nach Ziffer 1 werden mit der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse fällig.

Die Gebühren nach Ziffer 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

Für Wiederholungsprüfungen werden die Gebühren nach Ziffer 2, 3, 4, 5, 6 und 7 mit Zulassung zur Wiederholungsprüfung fällig.

Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Zulassung werden 50 % der Gebühr erstattet.

Gebühren nach Ziffer 1, 7 und 9 werden nicht erstattet.

II. Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs gem. §§ 50b ff Berufsbildungsgesetz (BBiG)

1. Antrag	
1.1. Vorbereitendes Verfahren (alle Feststellungsverfahren)	480 EUR
1.2. Stornierung vor Vorbereitungsgespräch	235 EUR
2. Durchführung eines einfachen Feststellungsverfahrens	
Zu den einfachen Verfahren zählen die Berufe, die im Gebührentarif unter Abschnitt A. Ziffern I.2., I.3. und I.5. fallen.	
2.1. § 50b Abs. 4, einfaches Verfahren	1.195 EUR
2.1.1. Stornierung vor Feststellungsdurchführung	345 EUR
2.2. § 50b Abs. 4, einfache Verfahren, Antrag auf überwiegende Vergleichbarkeit	1.100 EUR
2.2.1. Stornierung vor Feststellungsdurchführung	335 EUR
2.3. § 50b Abs. 5, § 50 d Abs. 1 Nr. 1, einfache Ergänzungsverfahren, nicht überwiegende Teilfeststellung für Menschen mit Behinderung	965 EUR
2.3.1. Stornierung vor Feststellungsdurchführung	315 EUR
3. Durchführung von aufwändigen Feststellungsverfahren	
Zu den aufwändigen Verfahren zählen die Berufe, die im Gebührentarif Abschnitt A. Ziffern I.4. und I.6. fallen.	
3.1. § 50b Abs. 4, aufwändiges Verfahren	1.685 EUR
3.1.1. Stornierung vor Feststellungsdurchführung	415 EUR
3.2. § 50b Abs. 4, Antrag auf überwiegende Vergleichbarkeit, aufwändige Verfahren	1.620 EUR
3.2.1. Stornierung vor Feststellungsdurchführung	400 EUR
3.3. § 50b Abs. 5, § 50d Abs. 1 Nr. 1, aufwändige Ergänzungsverfahren, nicht überwiegende Teilfeststellung für Menschen mit Behinderung	1.140 EUR
3.3.1. Stornierung vor Feststellungsdurchführung	375 EUR
4. Material- und/oder Raumkosten	nach Aufwand

III. Gebühren für Prüfungen der höheren Berufsbildung sowie der Weiterbildung

1. Prüfung von Fachkaufmann/Fachkauffrau, Fachwirt/Fachwirtin	630 EUR
2. Prüfung von Meistern/Meisterinnen	730 EUR
3. Prüfung von Betriebswirten/Betriebswirtinnen	960 EUR
4. Ausbilderprüfungen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung	165 EUR

Die Gebühren nach Ziffer 1 bis 4 werden mit der Prüfungsanmeldung fällig. Bei Rücktritt eines Prüfungsbewerbers nach Anmeldeschluss für diese Prüfung werden 50 % der Gebühren erhoben. Bei Wiederholung der gesamten Prüfung wird die volle Gebühr, bei Wiederholung von Prüfungsteilen werden 50 % der jeweiligen Gebühr erhoben.

Besondere Auslagen anlässlich der Durchführung von Prüfungen können dem Gebührenpflichtigen gemäß § 1 der Gebührenordnung der Kammer in Rechnung gestellt werden.

IV. Sonstige Verwaltungsgebühren

1.	Gleichstellung nach Bundesrecht	
1.1	Gleichstellung der Institutionen	179 EUR
1.2	Gleichstellung von Zeugnissen	13 EUR
2.	Beurteilung ausländischer Prüfungszeugnisse nach § 10 Bundesvertriebenengesetz	26 EUR
3.	Begutachtung und Überprüfung von Bildungskonzepten	200 EUR

B. Sonstige Prüfungen

1.	Fachkundeprüfungen nach § 7 Abs. 1 Bundeswaffengesetz	102 EUR
2.	Prüfung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	102 EUR
3.	Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr	200 EUR
4.	Fachkundeprüfung Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr	200 EUR
5.	Fachkundeprüfung Taxen- und Mietwagenverkehr	170 EUR
6.	Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit	100 EUR
7.	Für die Prüfung zur Feststellung besonderer Sachkunde wird, soweit die Erhebung der Gebühren nicht anderweitig geregelt ist, eine Gebühr erhoben von	72 EUR
8.	Bewachungsgewerbe	
8.1.	Sachkundeprüfung Bewachungsgewerbe	200 EUR
8.2.	spezifische Sachkundeprüfung Bewachungsgewerbe	200 EUR
8.3.	Wiederholung je Prüfungsteil	100 EUR
8.4.	Sprachstandsmessung	640 EUR

Die Gebühren nach Ziffer 3 bis 5 und 8 werden mit der Prüfungsanmeldung fällig. Bei Rücktritt nach Anmeldeabschluss werden 50 % der Gebühren erhoben.

Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils einer Prüfung nach Ziffer 3 bis 5 muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. Dafür wird die volle Gebühr erneut fällig.

C. Sachverständigen- und Versteigerungswesen

Entscheidung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von

1.	Sachverständigen	
1.1.	bei Erstbestellung	995 EUR
1.2.	bei Wiederbestellung	430 EUR
2.	Messern, Zählern, Wägern, Probenehmern, Eichaufnehmern	
2.1.	bei Erstbestellung	310 EUR
2.2.	bei Wiederbestellung	155 EUR
3.	Versteigerer	
3.1.	bei Erstbestellung	970 EUR
3.2.	bei Wiederbestellung	430 EUR

D. Bescheinigungen und Beglaubigungen

1. Ursprungszeugnisse, Handelsrechnungen und sonstige dem Außenwirtschaftsverkehr dienende Dokumente, je Satz Dokumente	
1.1. manuelle Beglaubigung/Bescheinigung	8 EUR
1.2. elektronische Beantragung u. Beglaubigung/Bescheinigung (digitale Signatur)	6 EUR
1.3. Prüfung der Ursprungseigenschaft nach dem Ursprungsrecht des Bestimmungslandes	1.750 EUR
2. Ausstellung von Carnets	
2.1. ohne Beratung	110 EUR
2.2. mit Erstberatung	160 EUR
3. Ausstellung von Zweitschriften von Prüfungsdokumenten	
3.1. Bestätigung von Prüfungsergebnissen	25 EUR
3.2. Ausstellung von Zweitschriften aus dem Bereich des Bewachungsgewerbes	35 EUR
4. Sonstige Bescheinigungen und Beglaubigungen	
4.1. Sonstige Bescheinigungen und Beglaubigungen	8 EUR
4.2. Sonstige fremdsprachige Bescheinigungen	50 EUR
5. Bescheinigung über die Teilnahme an Zusatzqualifikationen der Berufsbildenden Schulen	20 EUR
6. Bescheinigung über die Gleichheit von Qualifikationsbausteinen nach der Berufsausbildungsvorbereitungsverordnung (BAVBVO)	100 EUR

E. Schulung und Prüfung von Gefahrgutfahrern

1. Verfahren auf Anerkennung von Schulungen	
1.1. für den ersten Kurs	510 EUR
1.2. für jeden weiteren Kurs	275 EUR
2. Bei dem Verfahren auf Wiedererteilung der Anerkennung von Lehrgängen werden 50 Prozent der unter 1. genannten Gebühren erhoben, sofern keine Änderung von Bedeutung vorliegen.	
3. Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung	
3.1. Anerkennung eines Schulungsraumes	70 EUR
3.2. Anerkennung eines weiteren Referenten, der bereits eine Zulassung durch die IHK für Ostfriesland und Papenburg hat, bzw. für die ein gesondertes Beurteilungsgespräch nicht erforderlich ist	50 EUR
3.3. Andere Änderungen, insbesondere eines weiteren Referenten, der noch keine Zulassung durch die IHK für Ostfriesland und Papenburg hat	240 EUR
4. Durchführung von Prüfungen und Ausstellungen der ADR-Card	
4.1. im Basiskurs und bei Auffrischung jeweils	55 EUR
4.2. Prüfung nach jedem Aufbaukurs (Tank, Klasse 1, Klasse 7)	45 EUR
4.3. Wiederholungsprüfung	45 EUR
5. Ersatzausstellung	35 EUR

Die unter 1. bis 3. genannten Gebühren entstehen mit Antragstellung und werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

F. Schulung und Prüfung von Gefahrgutbeauftragten

1. Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Lehrgängen*)	
1.1. für den ersten Lehrgangsteil	510 EUR
1.2. für jeden weiteren Lehrgangsteil	275 EUR
2. Bei dem Verfahren auf Wiedererteilung der Anerkennung von Lehrgängen werden 50 Prozent der unter 1. genannten Gebühren erhoben, sofern keine Änderungen von Bedeutung vorliegen*).	
3. Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung	
3.1. Anerkennung eines Schulungsraumes	70 EUR
3.2. Anerkennung eines weiteren Referenten, der bereits eine Zulassung durch die IHK für Ostfriesland und Papenburg hat, bzw. für den ein gesondertes Beurteilungsgespräch nicht erforderlich ist	50 EUR
3.3. Andere Änderungen, insbesondere eines weiteren Referenten, der noch keine Zulassung durch die IHK für Ostfriesland und Papenburg hat	240 EUR
4. Durchführung von Prüfungen*)	
4.1. für Grundprüfungen und Ergänzungsprüfungen	140 EUR
4.2. für Verlängerungsprüfungen	110 EUR
5. Umschreibung eines Schulungsnachweises nach § 7 Abs. 3 GbV	40 EUR
6. Ersatzausstellung	25 EUR

*) Die Gebühren beziehen sich auf deutschsprachige Schulungen und Prüfungen. Zusätzliche Aufwendungen für englischsprachige Schulungen und Prüfungen werden gem. § 1 Abs. 4 der Gebührenordnung abgerechnet.

Die unter Ziffer 1. bis 3. genannten Gebühren entstehen mit Antragstellung und werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Die Einladung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich nur nach Eingang der Prüfungsgebühr bei der IHK. Bei Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung werden 50 % der Gebühren erhoben. Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin, zu dem er ordnungsgemäß eingeladen worden ist, unentschuldig nicht, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe einbehalten.

G. Mahn- und Beitreibungsgebühren

1. Mahngebühren (zweite Mahnung)	10 EUR
2. Einleitung der Beitreibung	15 EUR

H. Unterrichtung und Bescheinigung nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der Gewerbeordnung

40stündige Unterrichtung sowie ergänzende Unterrichtung für Bewachungspersonal	425 EUR
--------------------------------------------------------------------------------	---------

Die Unterrichtungsgebühr wird mit der Anmeldung fällig. Beim Rücktritt zwischen Anmeldeschluss und Unterrichtsbeginn wird 10 % der Gebühr erhoben. Bei späterem Rücktritt oder unentschuldigtem Fehlen wird die volle Gebühr erhoben.

I. Versicherungsvermittler, -makler und -berater

1. Erlaubnisverfahren gem. § 34d	340 EUR
2. Bearbeitung eines Antrags auf Erlaubnisbefreiung (§ 34d Abs. 3 GewO)	120 EUR
3. Registrierung Versicherungsvermittler/-makler/-berater oder Änderung eines bestehenden Registereintrags	55 EUR
4. Bearbeitung der Meldung eines verantwortlichen Organs einer juristischen Person	150 EUR
5. Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung eines sachkundigen Angestellten oder Änderung	30 EUR
6. Sonstige Verwaltungshandlungen	
6.1. Meldung einer grenzüberschreitenden Tätigkeit gem. § 11a GewO oder Meldung von Änderungen - je Staat	25 EUR
6.2. Schriftliche Auskunft aus dem Register gem. § 11a Abs. 2 GewO	20 EUR
6.3. Ersatzbescheinigung	25 EUR
6.4. Aufforderung zur Vorlage Berufshaftpflichtversicherungsnachweis	115 EUR
6.5. Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen; nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung zulässiger Nebenbestimmungen mit Ausnahme ihrer Aufhebung	150 EUR
6.6. Entgegennahme / Prüfung Weiterbildungsnachweis	100 EUR
7. Anordnung einer außerordentlichen Prüfung	200 EUR
8. Rücknahme oder Widerruf	200 EUR

J. Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater

1. Erlaubnisverfahren gem. § 34f oder § 34h GewO	340 EUR
2. Bearbeitung eines Erlaubniswechsels zwischen § 34f und § 34h GewO	50 EUR
3. Änderung des Erlaubnisumfangs bei bereits vorliegender Erlaubnis nach § 34f oder 34h GewO (Antrag innerhalb von drei Monaten nach Erlaubniserteilung)	150 EUR
4. Registrierung	
4.1. Registrierung Finanzanlagenvermittler/Honorar-Finanzanlagenberater oder Änderung eines bestehenden Registereintrags	55 EUR
4.2. Zeitgleiche Registrierung von Angestellten	15 EUR
4.3. Nachträgliche Registrierung von Angestellten oder Änderung eines bestehenden Registereintrags	30 EUR
5. Bearbeitung der Meldung eines verantwortlichen Organs einer juristischen Person	150 EUR
6. Sonstige Verwaltungshandlungen	
6.1. Ersatzbescheinigung	25 EUR
6.2. Schriftliche Auskunft aus dem Register gem. § 11a Abs. 2 GewO	20 EUR
6.3. Aufforderung zur Vorlage Berufshaftpflichtversicherungsnachweis	115 EUR
6.4. Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen; nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung zulässiger Nebenbestimmungen mit Ausnahme ihrer Aufhebung	150 EUR

7. Prüfbericht	
7.1. Entgegennahme und Prüfung des jährlichen Prüfberichts gem. § 24 FinVermV nach Aufwand	25 - 150 EUR
7.2. Aufforderung des Gewerbetreibenden zur Übermittlung des Prüfberichts gem. § 24 FinVermV oder einer Negativklärung, soweit die gesetzliche Frist nicht eingehalten wurde	20 EUR
7.3. Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gem. § 24 Abs. 2 FinVermV	150 EUR
8. Rücknahme oder Widerruf	200 EUR

K. Immobiliardarlehensvermittler

1. Erlaubnisverfahren gem. § 34i GewO mit gültiger Erlaubnis nach § 34c GewO	250 EUR
2. Erlaubnisverfahren gem. § 34i GewO (Regelverfahren)	340 EUR
3. Registrierung	
3.1. Registrierung Immobiliardarlehensvermittler oder Änderung eines bestehenden Registereintrages	55 EUR
3.2. Zeitgleiche Registrierung der Angestellten	15 EUR
3.3. Nachträgliche Registrierung der Angestellten oder Änderung eines bestehenden Registereintrages	30 EUR
4. Sonstige Verwaltungshandlungen	
4.1. Ersatzbescheinigung	25 EUR
4.2. Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen; nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung zulässiger Nebenbestimmungen mit Ausnahme ihrer Aufhebung	150 EUR
4.3. Meldung einer grenzüberschreitenden Tätigkeit gem. § 11a GewO oder Meldung von Änderungen - je Staat	25 EUR
4.4. Schriftliche Auskunft aus dem Register gem. § 11a Abs. 2 GewO	20 EUR
4.5. Aufforderung zur Vorlage Berufshaftpflichtversicherungsnachweis	115 EUR
5. Bearbeitung der Meldung eines verantwortlichen Organs einer juristischen Person	150 EUR
6. Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gem. § 15 Abs. 1 ImmVermV	200 EUR
7. Rücknahme oder Widerruf	200 EUR

L. Erlaubnis nach § 34c GewO

1. Erlaubnisverfahren nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 GewO	340 EUR
2. Änderung des Erlaubnisumfangs bei bereits vorliegender Erlaubnis (Antrag innerhalb von drei Monaten nach Erlaubniserteilung)	150 EUR
3. Sonstige Verwaltungshandlungen	
3.1. Ersatzbescheinigung	25 EUR
3.2. Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen; nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung zulässiger Nebenbestimmungen mit Ausnahme ihrer Aufhebung	150 EUR
3.3. Aufforderung zur Vorlage einer Berufshaftpflichtversicherung	115 EUR
3.4. Entgegennahme / Prüfung Weiterbildungsnachweis	100 EUR
4. Bearbeitung der Meldung eines verantwortlichen Organs einer jur. Person	150 EUR

5. Prüfbericht (§ 16 MaBV)	
5.1. Entgegennahme und Prüfung des jährlichen Prüfberichts gem. § 16 Abs. 1 MaBV nach Aufwand	25 - 150 EUR
5.2. Aufforderung des Gewerbetreibenden zur Übermittlung des Prüfberichts gem. § 16 Abs. 1 MaBV oder einer Negativerklärung, soweit die gesetzliche Frist nicht eingehalten wurde	20 EUR
5.3. Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gem. § 16 Abs. 2 MaBV	150 EUR
6. Rücknahme oder Widerruf	200 EUR

Zusatz zu Buchstaben I. – L.:

Bei zeitgleicher Erteilung mehrerer Erlaubnisse nach § 34c - § 34i GewO wird für die erste erteilte Erlaubnis die Regelgebühr, für die zweite und jede weitere erteilte Erlaubnis 50 % der jeweiligen Regelgebühr erhoben. Maßgeblich für die Anwendung dieser Regelung ist der Zeitpunkt der Erlaubniserteilung.

M. Prüfungen zur Berufskraftfahrerqualifikation

1. Grundqualifikation	
1.1. Gesamtprüfung	1.370 EUR
1.2. Gesamtprüfung Quereinsteiger	1.340 EUR
1.3. Gesamtprüfung Umsteiger	1.010 EUR
2. Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation	
2.1. Theoretische Prüfung	220 EUR
2.2. Theoretische Prüfung Quereinsteiger	190 EUR
2.3. Theoretische Prüfung Umsteiger	160 EUR
2.4. Praktische Prüfung	1.150 EUR
2.5. Praktische Prüfung Quereinsteiger	1.150 EUR
2.6. Praktische Prüfung Umsteiger	850 EUR
3. Beschleunigte Grundqualifikation	
3.1. Theoretische Prüfung	120 EUR
3.2. Theoretische Prüfung Quereinsteiger	110 EUR
3.3. Theoretische Prüfung Umsteiger	100 EUR
4. Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	25 EUR

Die Einladung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich nur nach Eingang der Prüfungsgebühr bei der IHK. Bei Rücktritt nach Zulassung zur theoretischen Prüfung (2.1 bis 2.3, 3.1 bis 3.3) werden 50 % der Gebühren erhoben. Bei Rücktritt nach Zulassung zur praktischen Prüfung (1.1 bis 1.3, 2.4 bis 2.6) werden 10 % der Gebühren erhoben, wenn der Rücktritt mindestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgt. Bei späterem Rücktritt werden 50 % der Gebühren erhoben.

N. Personalschulungen gemäß § 8 Niedersächsischem Spielhallengesetz (NSpielhG)

1. Personalschulungen und Regelung des Rücktritts von der Schulung nach Anmeldeschluss	
1.1. Besondere Personalschulung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 NSpielhG	370 EUR
1.2. Personalschulung der Handlungskompetenzen gemäß § 8 Abs. 3 NSpielhG	340 EUR
1.3. Rücktritt von der Personalschulung nach Anmeldeschluss für 5.1	210 EUR
1.4. Rücktritt von der Personalschulung nach Anmeldeschluss für 5.2	200 EUR
1.5. Verfahren zur Anerkennung anderer Nachweise gemäß § 10 NSpielhG ohne ergänzende Schulung	240 EUR
1.6. Verfahren zur Anerkennung anderer Nachweise gemäß § 10 NSpielhG mit ergänzender Schulung	480 EUR

O. Rechtsbehelfe

1. Im Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen der IHK wird eine Widerspruchsgebühr in Höhe der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch erhoben. Dies gilt auch für Widersprüche Dritter. 50 EUR

2. In Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsentscheidungen beträgt die Widerspruchsgebühr abweichend von Ziffer 1.
 - 2.1. in Ausbildungsberufen (Abschnitt A.I. des Gebührentarifes) 225 EUR
 - 2.2. in der höheren Berufsbildung sowie der Weiterbildung (Abschnitt A.II. des Gebührentarifes) 275 EURDies gilt auch für die Wiederholungsprüfung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.